

Kirchgenossenschaftsordnung

vom 09. Juni 1938 (Stand 01. Januar 2014)

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art 7 Abs. 2 Organisationsstatut¹ und § 11 Abs. 2 Kirchenordnung², beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

¹ Reformierte Kirchgenossinnen und Kirchgenossen, die in Gemeinden des Kantons Aargau wohnen, in denen keine evangelisch-reformierte Kirchgemeinde besteht und deren Anschluss an eine solche nicht möglich ist, sind in Kirchgenossenschaften zu organisieren.

Bildung von
Kirchgenos-
senschaften

² Kirchgenossenschaften sind, sofern sie den Anforderungen dieser Kirchgenossenschaftsordnung entsprechen, Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

§ 2

¹ Die Kirchgenossenschaften sind Vereine des Privatrechtes im Sinne der Art. 60 ff. ZGB³. Sie ordnen ihre Angelegenheiten selbständig.

Rechtsnatur

² Mit Bezug auf ihr Verhältnis zur Landeskirche unterstehen sie jedoch den für die Kirchgemeinden massgebenden Vorschriften, soweit die besondern Verhältnisse der Kirchgenossenschaften es erlauben (§§ 11 ff. Kirchenordnung, KO⁴).

§ 3

Der Kirchenrat führt über die von der Landeskirche anerkannten Kirchgenossenschaften ein Verzeichnis.

Verzeichnis

§ 4

¹ Jede von der Landeskirche anerkannte Kirchgenossenschaft hat Anspruch auf eine Vertretung in der Synode (§ 99 KO⁵).

Vertretung in
der Synode

² Für das Wahlverfahren ist die von der Synode erlassene Verordnung massgebend.

¹ SRLA 111.100.

² SRLA 151.100.

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210.

⁴ SRLA 151.100.

⁵ SRLA 151.100.

§ 5

Erhebung zu
Kirchgemein-
den

Kirchgenossenschaften, welche eine entsprechende Mitgliederzahl besitzen und sich über die erforderlichen Mittel ausweisen, sollen durch die Vermittlung des Kirchenrates im Einvernehmen mit dem protestantisch-kirchlichen Hilfsverein die Erhebung zu Kirchgemeinden im Sinne von § 112 Kantonsverfassung⁶ nachsuchen.

II. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung**§ 6**

Zugehörig-
keit, Ein- und
Austritte

¹ Mitglieder einer Kirchgenossenschaft sind die reformierten Einwohnerinnen und Einwohner derjenigen Gemeinden, welche sie umfasst (§§ 5 und 12 KO⁷).

² Der Austritt erfolgt durch persönliche, schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Erklärung an den Vorstand. Er ist aber nur auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig (§ 8 Abs. 1 KO⁸).

³ Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder des vormundschaftlichen Amtes den Austritt erklären (§ 8 Abs. 2 KO, Art. 303 ZGB⁹).

§ 7

Mitglied-
schaft

¹ Angehörige anderer Konfessionen können der Kirchgenossenschaft beitreten, nachdem sie gemäss § 7 Abs. 1 KO¹⁰ zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau übergetreten sind.

² Personen, die bisher keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehört haben, können Mitglieder der Kirchgenossenschaft werden, nachdem sie Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau geworden sind (§§ 3, 5, 11 KO¹¹).

§ 8^{12 13}

Stimm- und
Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt in den Angelegenheiten der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden sind die schweizerischen und ausländischen Kirchgenossinnen und Kirchgenossen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht aus anderen Gründen auf Grund von § 59 Kantonsverfassung¹⁴ vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

² (...) ¹⁵.

⁶ Verfassung des Kantons Aargau, SAR 110.000.

⁷ SRLA 151.100.

⁸ SRLA 151.100.

⁹ SRLA 151.100, SR 210.

¹⁰ SRLA 151.100.

¹¹ SRLA 151.100.

¹² Geändert durch Beschluss der Synode vom 10. Juni 1998.

¹³ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 1999.

¹⁴ SAR 110.000 vom 25. Juni 1980, Abs. 1 in der Fassung gem. Änderung vom 26. März 1991, in Kraft seit 10. Oktober 1991 (AGS Bd. 13 S. 621).

¹⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 09. Juni 1999.

III. Organisation

§ 9

Die Organe der Kirchgenossenschaft sind:

Organe

- a. die Genossenschaftsversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone,
- d. die Mitarbeitenden.

§ 10

¹ Für die Einberufung der Genossenschaftsversammlung, das Stimmrecht und die Beschlussfassung sind die Art. 60 ff. ZGB massgebend.

Versammlung
und Organi-
sation der Ge-
nossenschaft

² Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz; sie oder er ernennt aus der Mitte des Vorstandes eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

⁴ Die Versammlung wählt die nötigen Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

§ 11

¹ Abstimmungen und Wahlen können durch die Urne oder durch die Genossenschaftsversammlung vorgenommen werden.

Abstimmun-
gen und Wah-
len

² Für Urnenwahlen und -abstimmungen gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 56 KO¹⁶.

³ In der Genossenschaftsversammlung werden, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung anders bestimmt, Beschlüsse in offener Abstimmung gefasst.

§ 12

¹ Die Verhandlungsgegenstände der Genossenschaftsversammlung müssen jeweils bei der Einberufung bekannt gegeben werden.

Genossen-
schaftsver-
sammlung;
Einberufung
und Gang der
Verhandlun-
gen

² Anträge über Geschäfte, die nicht auf der Liste der Verhandlungsgegenstände aufgeführt sind, können entweder sofort abgelehnt oder dem Vorstand zur Antragstellung auf die nächste Versammlung überwiesen werden.

³ Voranschlag und Rechnung sind mindestens 14 Tage vor der Genossenschaftsversammlung mit dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission bei der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer anderen, von der Genossenschaftsversammlung bezeichneten Stelle aufzulegen.

§ 13

Der Genossenschaftsversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

1. Sie erlässt die Genossenschaftsstatuten, die dem Vorstand des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins zur Begutachtung und dem Kirchenrat zur

¹⁶ SRLA 151.100.

Genehmigung vorzulegen sind. Sie beschliesst über deren Abänderung und die Auflösung der Genossenschaft.

2. Sie wählt in geheimer Wahl:
 - a. den Vorstand und dessen Präsidentin oder Präsidenten,
 - b. die Abgeordneten in die Synode,
 - c. die Pfarrerin oder den Pfarrer,
 - d. die Sozialdiakonin oder den Sozialdiakon,
 - e. die Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung des Voranschlages und der Rechnung und zur Vornahme von Kassen- und Titelrevisionen.
3. Sie beschliesst über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften und über Bauten, sowie über Aufnahme von Anleihen.
4. Sie setzt die Besoldungen, Taggelder und Reiseentschädigungen fest, bestimmt die Befugnisse des Vorstandes, erteilt Prozessvollmachten und entscheidet in allen Angelegenheiten, die über die dem Vorstand eingeräumten Befugnisse hinaus gehen.
5. Sie beschliesst über den jährlichen Voranschlag, setzt die Mitgliederbeiträge fest und genehmigt Jahresrechnung und Jahresbericht.
6. Sie entscheidet über Vorlagen des Vorstandes sowie über Anträge von Mitgliedern, unter Vorbehalt von § 12 Abs. 1.

§ 14

Vorstand;
Wahl und
Amtsdauer

¹ Der Vorstand ist das Vollzugs- und Verwaltungsorgan der Genossenschaft. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, die mit derjenigen der kirchlichen Behörden zusammenfällt. Die Mitgliederzahl wird durch die Statuten festgesetzt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

² Wählbar ist im Übrigen jedes stimmberechtigte Mitglied.

§ 15

Vorstand;
Einberufung
und Be-
schlussfas-
sung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Begehren von zwei Mitgliedern.

² Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

³ Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

§ 16

Vorstand;
Pflichten und
Befugnisse

Der Vorstand hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

1. Er wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium und das Aktuariat und ernennt allfällige Kommissionen. Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident und Aktuarin oder Aktuar führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
2. Er stellt die nicht ordinierten Mitarbeitenden der Genossenschaft an und ordnet und überwacht ihre Dienstleistungen.
3. Er übt die Aufsicht aus über den Gottesdienst, die Feier der Sonn- und kirchlichen Feiertage sowie über den kirchlichen Jugendunterricht und die Sammlung der konfirmierten Jugend.
4. Er wacht darüber, dass die Kinder von ihren Eltern zum Besuch der Angebote des Pädagogischen Handelns angehalten werden.

5. Er bestimmt Ort und Zeit des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen und ordnet das kirchliche Läuten.
6. Er übt die Aufsicht aus über Kirchen- und Pfrundgebäude und ordnet ihre Benützung.
7. Er überwacht den Bezug der Einkünfte und beschliesst im Rahmen des Voranschlages über die Ausgaben sowie über die Anlage der Gelder.
8. Er bestimmt den Bezug und die Verwendung der Kollekten.
9. Er überwacht die Führung der Verzeichnisse
 - a. der Mitglieder und deren reformierten Familienangehörigen und
 - b. der Ein- und Austritte aus der Landeskirche.
10. Er organisiert den Besuch der Dekanatsversammlungen und nimmt an den Versammlungen der Kirchenpflegen des Dekanats teil.
11. Er stellt alljährlich bis Mitte Mai nach Genehmigung durch die Genossenschaftsversammlung den Jahresbericht in zwei Exemplaren und die Rechnung samt Belegen und Voranschlag dem Vorstand des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins zuhanden der Dekanatsleitung und des Kirchenrates zu.¹⁷ Der Bericht hat sich insbesondere über das kirchliche und religiöse Leben in der Genossenschaft auszusprechen.

§ 17

Bei den Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen sind bei der Beratung und Abstimmung Mitglieder verpflichtet, sich in den Ausstand zu begeben, wenn Geschäfte behandelt werden, bei welchen Verwandte und Verschwägerte bis und mit dem zweiten Grade, sie selber oder ihre Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern persönlich beteiligt oder unmittelbar betroffen sind (§ 57 KO¹⁸).

Ausstands-
pflicht

§ 18

¹ Wahlfähig als Pfarrerin oder Pfarrer, Stellvertreterin oder Stellvertreter einer Kirchgenossenschaft sind nur solche ordinierten Pfarrerinnen oder Pfarrer, die dem aargauischen Ministerium angehören, oder bei denen die Voraussetzungen zur Aufnahme in das aargauische Ministerium erfüllt sind.

Pfarrerinnen
und Pfarrer;
Wählbarkeit

² Für das Anstellungsverhältnis gelten die Bestimmungen der §§ 67-75 KO¹⁹, des DLD²⁰ und der Pensionskasse²¹.

§ 19²²

Die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer sind Mitglieder des Pfarrkapitels und des Dekanatskapitels (§§ 120-122 und 117 KO²³). Die ordinierten Sozialdiakoninnen und

Mitglied-
schaft in Ka-
piteln

¹⁷ Ziff. 11 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

¹⁸ SRLA 151.100.

¹⁹ SRLA 151.100.

²⁰ SRLA 371.300.

²¹ Reglement der Pensionskasse (PKR) mit Anhang, vormalig SRLA 571.100. Aus der SRLA entfernt per 01.01.2015.

²² Abs. 1 aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011, da § 62 KO aF aufgehoben (2005).

²³ SRLA 151.100.

Sozialdiakone sind Mitglieder des Diakonatskapitels und des Dekanatskapitels (§§ 123-125 und 117 KO²⁴).

IV. Finanzwesen

§ 20

Beiträge,
Sammlungen,
Vermögens-
verwaltung

¹ Zur Bestreitung ihrer finanziellen Bedürfnisse erheben die Kirchgenossenschaften, soweit die Erträge ihres Vermögens und ihre sonstigen Einnahmen nicht hinreichen, von ihren Mitgliedern nach Massgabe ihrer Statuten die erforderlichen Beiträge.

² Sie haben ausserdem das Recht, für Zwecke, die in den Aufgabenkreis der Kirche gehören, unter ihren Mitgliedern freiwillige Sammlungen zu veranstalten.

³ Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen; Wertschriften sind in einem Gemeindearchiv oder bei einem mündelsicheren Bankinstitut zu hinterlegen.

⁴ Die Genossenschaften mit eigenem Pfarramt werden in Bezug auf die Beitragspflicht gegenüber der Zentralkasse und der Pensionskasse den Kirchgemeinden gleichgestellt. Für die übrigen Genossenschaften setzt der Kirchenrat diese Beiträge unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse fest.

⁵ Der Vorstand der Genossenschaft ernennt zum Zweck der Kontrolle der Verwaltung und Rechnungsführung aus seiner Mitte einen Ausschuss, der ihm alljährlich zu Ende des Rechnungsjahres über seine Tätigkeit schriftlich Bericht erstattet. Dieser Bericht ist den Belegen beizuheften.

⁶ Genossenschaftsvermögen darf weder in seinem Werte angegriffen noch seinem Zwecke entfremdet werden.

§ 21

Protestan-
tisch-kirchli-
cher Hilfsver-
ein und
Landeskirche

¹ Zur tatkräftigen Unterstützung der Kirchgenossenschaften bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben besteht der protestantisch-kirchliche Hilfsverein, der auch die Interessen der Kirchgenossenschaften im Schweizerischen Vorverein, bei den Delegiertenversammlungen der Hilfsvereine und bei der Reformationsstiftung vertritt.

² Sofern darüber hinaus die Hilfe der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sich als notwendig erweisen sollte, kann der Kirchenrat in Verbindung mit dem protestantisch-kirchlichen Hilfsverein für die Genossenschaften Kollekten anordnen oder den Genossenschaften den Ertrag kirchlicher Kollekten zuwenden oder ihnen Beiträge aus der Zentralkasse gewähren.

§ 22

Kollekten
und Spendgut

Für den Bezug und die Verwendung der Kollekte sowie für die Äufnung und Verwaltung des Spendguts sind die §§ 19 und 32 KO²⁵ massgebend.

²⁴ SRLA 151.100.

²⁵ SRLA 151.100.

V. Leitung und Aufsicht

§ 23

¹ In der Leitung unterstehen die Kirchgenossenschaften dem protestantisch-kirchlichen Hilfsverein und in der Aufsicht den gleichen Organen wie die Kirchgemeinden (§ 135 ff. KO²⁶).

Aufsicht / Beschwerden

² Fragen und Schwierigkeiten, die sich aus den besonderen Diasporaverhältnissen ergeben, sowie Anstände sind dem Vorstand des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins zur Erledigung zu unterbreiten. Gegen dessen Verfügung kann innert Monatsfrist Beschwerde an den Kirchenrat geführt werden, welcher endgültig entscheidet unter Vorbehalt von §§ 141 und 142 KO²⁷.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 24

¹ Diese Diasporaordnung tritt am 01. Juli 1938 in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung für die reformierten Genossenschaften des Kantons Aargau vom 23. September 1920.

Inkrafttreten

² Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 wird die Diasporaordnung in Kirchgenossenschaftsordnung umbenannt. Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft. Anpassungen des ganzen Reglements an eine aktuelle Terminologie (Diasporagenossenschaft durch Kirchgenossenschaft, protestantisch durch reformiert, Pfarrverweser durch Stellvertreter, Pfarrhelfer gestrichen, Geistliche durch ordinierte Pfarrer, Erwähnung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen) und an eine gendergerechte Sprache sowie die Übernahme von Regelungen der Kirchenordnung 2012 werden nicht im Einzelnen bei den Bestimmungen ausgewiesen.

³ Durch Beschlussfassung der Synode vom 06. November 2013 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.

²⁶ SRLA 151.100.

²⁷ SRLA 151.100.